

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

14 (23.3.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. März 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 19715. B. Tarifierung und Abfertigung von Velocipeden (Fahrrädern).
- Nr. 20646. B. Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 21158. B. Bodenseefahrplan 1888/89.
- Nr. 20991. B. Fehlen eines eisernen Oberlichtgitters.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 19715. B. Die Tarifierung und Abfertigung von Velocipeden (Fahrrädern) betreffend.

Mit dem 1. April d. J. tritt auf allen Deutschen Eisenbahnen eine Tarifbestimmung in Kraft, nach welcher für Velocipede (Fahrräder), wenn sie als Reisegepäck zur Beförderung gelangen, bei der Gepäckfrachtberechnung an Stelle des wirklichen Gewichts Normalgewichtsfäße zu Grunde gelegt werden.

Diese Normalgewichte betragen:

- a. für Zweiräder 20 kg
- b. für Dreiräder, deren Ausmaße die etwa verlangte Verwiegung auf der Stationswaage nicht zulassen und zwar:
 - für einfüßige 40 kg
 - für zweifüßige 50 kg.

Hiernach ist vom genannten Zeitpunkt sowohl im Binnenverkehr der Badischen Bahnen sowie in den direkten Verkehren mit den andern Deutschen Bahnen zu verfahren.

In den einzelnen Tarifen, deren Ergänzung durch obige Vorschrift gelegentlich der Ausgabe von Nachträgen vorgenommen werden wird, ist entsprechend Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 15. März 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 20646. B. Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

Auf Verfügung Großh. Ministeriums des Innern hat der Vollzug der Verordnung vom 26. Mai 1885, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betreffend, eine Verschärfung zu erfahren und erhält demgemäß Ziffer 3 der diesseitigen Verfügung vom 17. Juni 1885 Nr. 43667. B. (Verordnungsblatt Seite 132) folgenden Wortlaut:

„3. Das Expeditionspersonal wird angewiesen, bei jeder von gewerbsmäßigen Viehhändlern veranlaßten Verladung von Rindern, Schafen und Schweinen, sowie bei der Beförderung wandernder Schaf- oder Schweineherden sich darüber zu verlässigen, ob die Personen, welche die Thiere aufgeben oder begleiten, im Besitz der vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 7 Absatz 2 der Verordnung), die Schäfer überdies noch im Besitz der Wanderurkunden sind. Beim Mangel der Zeugnisse und Wanderurkunden kann die Beförderung der Thiere gleichwohl stattfinden, doch hat die abfertigende Dienststelle den Vorfall dem Bezirksamt unter Angabe der Zahl und Gattung der Thiere, der Zeit und des Orts des Abgangs bezw. der Ankunft anzuzeigen.

In gleicher Weise soll bei der Ankunft von Vieh aus benachbarten, nicht badischen Bezirken in den Fällen des §. 5 der Verordnung bei der Ausladung festgestellt werden, ob die Führer im Besitz der erforderlichen thierärztlichen Zeugnisse sind.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist für Thiersendungen, welche von auswärts nach Baden gelangen, mit Ausnahme der aus der Schweiz kommenden, ein Gesundheitszeugniß für die Bahnbeförderung nicht erforderlich.

An Markttagen, an welchen wegen der großen Anzahl der abgehenden Thiersendungen dem Expeditionspersonal die Einsicht der Zeugnisse nicht möglich ist, wird die Kontrolle durch die Polizeibehörde selbst vor der Verladung der Thiere auf den Verladeplätzen ausgeübt werden und ist an solchen Tagen demnach das Expeditionspersonal dieser Aufgabe entbunden.“

Karlsruhe, den 18. März 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

H ö n i g.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bodenseefahrplan.

Nr. 21158. B. Die im Winterfahrplane 1888/89 für Bodensee und Rhein, als ab 15. März in Kraft tretend, vorgemerkten Kurse

Nr. 97 ab Stein nach Konstanz und

Nr. 104 ab Konstanz nach Stein

kommen nicht zur Ausführung. Die Plakat- und Dienstfahrpläne sind handschriftlich zu berichtigen.

Fehlende Güter.

Nr. 20991. B. Seit Schluß der Münchener Kunstgewerbeausstellung fehlt für Karlsruhe bezw. Offenburg ein eisernes Oberlichtgitter, 1,75 m breit und 1,35 m hoch.

Die Stationen werden angewiesen, genaue Nachforschungen nach dem vermißten Gegenstande anzustellen und solchen im Vorfindungsfalle — unter gleichzeitiger Erstattung einer Anzeige an die diesseitige Generaldirektion — nach Offenburg abzusenden.